

**Zeitschrift:** Bericht über die Staatsverwaltung des Kantons Bern ... = Rapport sur l'administration de l'Etat de Berne pendant l'année ...

**Herausgeber:** Kanton Bern

**Band:** - (1955)

**Artikel:** Jahresbericht der Aufsichtsbehörde in Betreibungs- und Konkurssachen für den Kanton Bern

**Autor:** [s.n.]

**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-417524>

#### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 21.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# JAHRESBERICHT

## DER

# AUFSICHTSBEHÖRDE IN BETREIBUNGS- UND KONKURSSACHEN FÜR DEN KANTON BERN

## ÜBER DAS JAHR 1955

**An den Appellationshof des Kantons Bern und an die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer des Schweizerischen Bundesgerichts in Lausanne**

Im Jahr 1955 hat sich die Anzahl der Zahlungsbefehle, der Pfändungen und der Verwertungen gegenüber dem Vorjahr wieder erhöht. Ein Vergleich mit den Zahlen des Jahres 1954 ergibt folgendes Bild: Zahlungsbefehle 179 056 (1954: 168 927), Pfändungen 76 242 (73 018), davon Lohnpfändungen 15 993 (15 092), Aufschubsbewilligungen 19 446 (19 515), Verwertungen 11 566 (11 329), davon auf Grund von Lohnpfändungen 10 567 (10 304), Verlustscheine 25 512 (25 783), Arreste 210 (193), Retentionsverzeichnisse 1186 (1211), Eigentumsvorbehalte 14 995 (14 158), Konkursandrohungen 8774 (9428), Liegenschaftsverwaltungen 131 (125).

Die Zahl der im Jahr 1955 neu eröffneten Konkurse ist auf 177 (166) gestiegen. Vom Vorjahr her waren noch 132 Konkurse hängig. Von diesen insgesamt 309 (307) Konkursen konnten im Berichtsjahr 164 (175) beendet werden, während 145 (132) auf das Jahr 1956 übertragen wurden. Nachlassverfahren wurden 1955 57 (59) neu eröffnet. Für die Tätigkeit der Betreibungs- und Konkursämter wird im übrigen auf die Tafel I verwiesen.

Die Betreibungs- und Konkursämter wurden auch im Berichtsjahr sowohl durch die Gerichtspräsidenten ihres Bezirks in ihrer Eigenschaft als untere Aufsichtsbehörden, als auch durch die Mitglieder der kantonalen Aufsichtsbehörde inspiziert. Die Führung der Ämter ist nach wie vor befriedigend. Die Inspektionen gaben zu keinen ernstlichen Beanstandungen Anlass. Die Prüfung des Kassen- und Gebührenwesens erfolgte durch Beamte der Justiz- und der Finanzdirektion.

Gegen einen Betreibungsweibel musste als Disziplinarmassnahme eine Busse ausgefällt werden, die wegen Rückfalls auf das Maximum von Fr. 200 bemessen wurde. Der Weibel hatte eine Pfändung vollzogen, ohne sich an Ort und Stelle vom Vorhandensein der gepfändet erklärten Gegenstände persönlich zu überzeugen, vielmehr begnügte er sich mit der Erklärung des Schuldners, es

habe sich nichts geändert. Gegen einen Angestellten eines Betreibungsamtes wurde eine Busse von Fr. 30 ausgesprochen, weil er gegen Entgelt Inkassoaufträge ausgeführt hatte. Art. 10 SchKG lässt es nicht zu, dass ein Betreibungsbeamter oder ein Angestellter eines Betreibungsamtes als Gläubigervertreter Betreibungshandlungen vornimmt. Um zu verhindern, dass die unabhängige Stellung, welche die Betreibungsfunktionäre zwischen Gläubiger und Schuldner einzunehmen haben, beeinträchtigt wird, untersagt die Aufsichtsbehörde ihnen auch die Vornahme von blossen Zahlungsaufforderungen an im Betreibungsreich wohnende Schuldner sowie die entgeltliche Durchführung von Betreibungen für im Betreibungsreich wohnende Gläubiger gegen ausserhalb des Kreises wohnende Schuldner, da dadurch Bindungen an den Auftraggeber entstehen, die sich auch bei Betreibungen gegen im eigenen Betreibungsreich wohnende Schuldner auswirken können.

Im Berichtsjahr ist in der Presse von einem Arbeitnehmerverband behauptet worden, dass die im Kanton Bern durch die Betreibungsämter verwendeten Ansätze zur Berechnung des betreibungsrechtlichen Existenzminimums der heutigen Teuerung nicht mehr entsprechen. Diese Behauptung ist unbegründet. Die Ansätze beruhen auf den Erhebungen und Berechnungen, die Dr. Edwin Elmer, Bern, in seiner Arbeit «Die Bestimmung des unpfändbaren Lohnes Ende 1951» veröffentlicht hat und die in vielen Kantonen zur Bestimmung des Existenzminimums verwendet werden. Im Zeitpunkt, als Dr. Elmer diese Berechnungen machte (November 1951) belief sich der Landesindex der Konsumentenpreise auf 170,8, während er Ende Dezember 1955 auf 173,6 stand, was eine Erhöhung von 1,6% ausmacht. Es ist selbstverständlich, dass die Aufsichtsbehörde die Entwicklung der Teuerung aufmerksam verfolgt und die Ansätze, wenn es sich als nötig erweist, erhöhen wird. Die Richtlinien, wie sie im Kreisschreiben der Aufsichts-

Tafel I

## Zusammenstellung der Anzahl der Geschäfte

Amtsbezirk	Zahlungsbeteilie	Vollzogene Pfändungen			Verwertungen				Verlustscheine <sup>5)</sup>
		Zusammen <sup>1)</sup>	Davon Lohnpfändungen	Gruppen	Aufschubbewilligungen	Insgesamt durchgeführte Verwertungsverfahren	Davon auf Grund von Lohnpfändungen <sup>2)</sup>	Steigerungen <sup>3)</sup> Liegenschaftssteigerungen	
Aarberg . . . . .	2 895	714	232	122	200	165	152	1	12 193
Aarwangen . . . . .	4 766	2 349	450	333	466	313	295	3	15 582
Bern . . . . .	56 998	19 086	4 612	3577	3 765	3061	2485	7	605 10 647
Biel . . . . .	20 542	11 744	3 630	1569	1 362	3389	3327	1	61 3 887
Büren a.A. . . . .	3 105	926	219	220	153	117	111	1	5 202
Burgdorf . . . . .	5 420	3 062	567	292	538	563	549	—	14 626
Courtelary . . . . .	6 539	3 253	487	579	1 226	328	273	5	50 886
Delsberg . . . . .	7 367	3 883	313	535	1 476	203	198	—	4 573
Erlach . . . . .	1 056	393	59	81	94	27	25	—	2 135
Freibergen . . . . .	1 732	695	41	69	53	86	35	1	5 208
Fraubrunnen . . . . .	2 776	1 095	255	185	403	147	128	—	19 330
Frutigen . . . . .	2 270	1 130	79	194	327	37	30	2	5 199
Interlaken . . . . .	5 786	2 895	246	375	1 408	254	232	—	22 681
Konolfingen . . . . .	3 131	1 361	153	149	374	146	135	1	10 300
Laufen . . . . .	1 979	657	170	109	277	198	194	—	4 175
Laupen . . . . .	1 033	346	41	36	174	43	31	—	12 80
Münster . . . . .	6 261	3 212	982	580	880	416	408	3	5 996
Neuenstadt . . . . .	1 400	637	94	128	241	16	—	5	43
Nidau . . . . .	4 081	1 901	346	261	335	320	310	1	9 235
Nieder-Simmental . . . . .	3 188	1 376	206	232	634	120	116	—	4 449
Oberhasli . . . . .	1 756	536	113	76	272	108	104	—	4 107
Ober-Simmental . . . . .	938	416	31	52	145	34	33	—	1 49
Pruntrut . . . . .	8 443	4 288	564	698	1 233	258	245	—	13 818
Saanen . . . . .	1 074	468	16	66	161	26	26	—	— 60
Schwarzenburg . . . . .	953	478	48	42	99	33	28	—	5 202
Seftigen . . . . .	2 874	1 357	212	194	383	136	118	—	18 286
Signau . . . . .	2 775	1 276	140	180	294	98	98	—	— 98
Thun . . . . .	11 613	4 064	1 167	840	1 558	389	358	3	28 2 047
Trachselwald . . . . .	2 476	1 088	103	199	444	121	114	—	7 86
Wangen a.A. . . . .	3 829	1 556	417	243	471	414	409	—	10 332
Total	179 056	76 242	15 993	12 216	19 446	11 566	10 567	29	954 25 512

<sup>1)</sup> Inbegriffen fruchtlose Pfändungen.<sup>2)</sup> Inkasso der gepfändeten Lohnquoten, Abtretung an Zahlungsstatt oder Anweisung zur Eintreibung derselben nach Art. 131 SchKG, Steigerungen.<sup>3)</sup> Inbegriffen ergebnislos verlaufene Steigerungen.<sup>4)</sup> Inbegriffen Steigerungen von Rechten und Forderungen.<sup>5)</sup> Definitive Verlustscheine in Betreibungen und Konkursen.

## der Betreibungs- und Konkursämter pro 1955

## Tafel I

		Arreste		Retentionsverzeichnisse		Eigenumsvorbehalte		Konkursandrohungen		Konkurse						Neu eröffnete Nachlassverfahren	
										Begonnene Konkurse	Von früher her unbeendigte Konkurse	Zusammen	Durchgeführte Konkurse mit ordentlicher Verwaltung	Davon summarisch erledigte Konkurse	Erledigte Konkurse mit Liegenschaften	Durchgeführte Konkurse mit außerordentlicher Verwaltung	Auf andere Weise erledigte Konkurse
																	Auf Ende des Jahres noch hängig
4	10	210	135	3	2	5	4	13	7	2	48	52	1	2	25	4	1
3	85	488	240	6	5	11	117	16	1	16	1	8	2	2	6	6	
97	722	4805	1910	66	51	117											
17	155	1571	986	18	23	41											
7	8	304	224	1	1	2											
4	18	569	329	1	1	2											
3	20	585	330	11	3	14											
5	12	618	311	11	5	16											
1	1	82	44														
5	5	141	15														
1	11	257	192														
4	4	157	237														
7	26	405	346														
3	11	317	165														
4	2	170	85														
3	3	109	44														
6	10	720	375														
1	—	91	130														
7	22	357	88														
—	8	205	126														
2	1	87	218														
3	1	80	26														
7	20	490	494														
2	1	78	92														
1	1	78	—														
3	4	255	200	1	3	4											
—	2	186	297	2	—	2											
14	66	1077	728	15	11	26	14	14	1	—	3	1	1	1	1	1	1
3	2	211	199	2	5	7	2	2	1	—	1	1	1	1	2	2	1
2	9	292	208	2	—	2	1	1	1	—	1	1	1	1	3	2	1
210	1186	14 995	8774	177	132	309	147	115	31	—	17	145	131	10	47		

\*) Zu zählen nach gesonderter Kostenrechnung.

behörde vom 23. September 1952 aufgestellt wurden, bieten eine genügende Grundlage zur Berechnung angemessener Existenzminima, sofern die Betreibungsämter die Erhebungen beim Schuldner mit der nötigen Sorgfalt und Aufgeschlossenheit vornehmen. Im übrigen mutet Art. 93 SchKG dem Schuldner zu, dass er sich, solange er betrieben ist, einschränkt und mit dem umganglich Notwendigen begnügt.

Die Gerichtspräsidenten, die als untere Aufsichtsbehörden erstinstanzlich Beschwerden beurteilen, womit Unangemessenheit einer betreibungsamtlichen Verfahrung geltend gemacht wird, haben 1955 105 (108) Beschwerden behandelt. Für ihre Tätigkeit wird auf die Tafel II verwiesen.

Die Zahl der von der kantonalen Aufsichtsbehörde behandelten Geschäfte ist etwas zurückgegangen. Eingelangt sind im Berichtsjahr 447 (460) Geschäfte. Vom Vorjahr waren noch 6 (4) Geschäfte hängig. Von diesen insgesamt 453 (464) Geschäften konnten 1955 448 (458) erledigt werden, während 5 (6) auf das Jahr 1956 übertragen wurden. Die Aufsichtsbehörde hat ferner in Konkursverfahren, in denen sie schon früher die Frist zur Durchführung erstreckt hatte, 210 (157) Gesuche um nochmalige Fristverlängerung behandelt.

Die 448 erledigten Geschäfte setzten sich wie folgt zusammen: 175 (161) Beschwerden, 17 (13) Rekurse gegen erstinstanzliche Beschwerdeentscheide, 3 (7) Weiterziehungen in Nachlaßsachen, 2 (7) Hotelschutzsachen, 5 (1) Disziplinarverfahren, 15 (36) Wahlen von Betreibungsweibeln, 50 (72) erstmals der kantonalen Aufsichtsbehörde unterbreitete Gesuche um Verlängerung der Frist zur Beendigung von Konkursverfahren, 46 (44) Urlaubsgesuche, 47 (44) Anfragen, 88 (73) sonstige Verfüungen und Beschlüsse.

Von den 175 Beschwerden wurden 58 (71) abgewiesen, 34 (26) zugesprochen, 16 (10) teilweise zugesprochen, 14 (10) zur Beurteilung an die untere Instanz gewiesen, 27 (24) durch Rückzug oder sonst erledigt und auf 26 (20) wurde nicht eingetreten. Die Beschwerden wurden durchschnittlich in 10 (12) Tagen erledigt (Minimum 1 Tag, Maximum 45 Tage).

Von den 17 Rekursen gegen erstinstanzliche Beschwerdeentscheide wurden 8 (7) abgewiesen, 3 (3) begründet erklärt, 4 (1) zur Neubeurteilung an die Vorinstanz zurückgewiesen, auf 1 nicht eingetreten und 1 als gegenstandslos abgeschrieben. Die Rekurse konnten durchschnittlich in 15 (15) Tagen erledigt werden (Minimum 2 Tage, Maximum 43 Tage).

Von den 3 Nachlassreikursen wurden 2 (1) abgewiesen und 1 (1) zurückgezogen. Die 2 Hotelschutzsachen wurden zurückgezogen.

16 Entscheide der kantonalen Aufsichtsbehörde wurden durch Rekurs an die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer des Bundesgerichts weitergezogen. 8 (9) Rekurse wurden abgewiesen, 1 (1) gutgeheissen, 1 (2) zur Neubeurteilung zurückgewiesen und auf 6 (2) nicht eingetreten. Ferner wurde auf 1 staatsrechtliche Beschwerde nicht eingetreten.

Bern, den 9. Februar 1956.

*Im Namen der kantonalen Aufsichtsbehörde  
in Betreibungs- und Konkursachen*

Der Präsident:

**Schneeburger**

Der Sekretär:

**Schoder**

## Tafel II

**Zahl der von den Gerichtspräsidenten als untere Aufsichtsbehörde im Jahr 1955 behandelten  
Beschwerden nach Art. 17 SchKG**

Amtsbezirke	Zahl der Be- schwerden <sup>1)</sup>	Gefällte Entscheide einschliesslich Abschreibungsbeschlüsse	Disziplinar-Verfügungen	Zeitdauer der Erledigung der Beschwerden		
				Maximum Tage	Minimum Tage	Mittel Tage
Aarberg . . . . .	2	2	—	18	10	14
Aarwangen . . . . .	—	—	—	—	—	—
Bern II . . . . .	22	21	—	40	1	13
Biel I . . . . .	12	11	—	52	2	21
Büren a.A. . . . .	2	2	—	1	1	1
Burgdorf I . . . . .	1	1	—	5	5	5
Courtelary . . . . .	3	3	—	5	3	4
Delsberg . . . . .	14	14	—	8	2	5
Erlach . . . . .	—	—	—	—	—	—
Freibergen . . . . .	1	1	—	5	5	5
Fraubrunnen . . . . .	2	2	—	16	15	15
Frutigen . . . . .	2	2	—	5	5	5
Interlaken I . . . . .	1	—	—	—	—	—
Konolfingen . . . . .	2	2	—	20	8	14
Laufen . . . . .	1	1	—	1	1	1
Laupen . . . . .	—	—	—	—	—	—
Münster . . . . .	9	9	—	11	1	3
Neuenstadt . . . . .	1	1	—	4	4	4
Nidau . . . . .	4	4	—	10	5	—
Nieder-Simmental . . . . .	—	—	—	—	—	—
Oberhasli . . . . .	1	1	—	6	6	6
Ober-Simmental . . . . .	—	—	—	—	—	—
Pruntrut I . . . . .	10	10	—	112	4	39
Saanen . . . . .	—	—	—	—	—	—
Schwarzenburg . . . . .	1	1	—	29	29	29
Seftigen . . . . .	1	1	—	3	3	3
Signau . . . . .	—	—	—	—	—	—
Thun II . . . . .	13	13	—	35	13	22
Trachselwald . . . . .	1	1	—	8	8	8
Wangen a.A. . . . .	2	2	—	22	6	14

<sup>1)</sup> Für die gemäss § 23 EG zum SchKG die untere Aufsichtsbehörde erstinstanzlich kompetent ist.